

Kooperationsvertrag für praxisintegrierte Studienmodelle

zwischen **dem Unternehmen / der Einrichtung**

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

vertreten durch: _____

– *nachfolgend Praxispartner genannt* –

und

dem **Freistaat Bayern**

vertreten durch die

Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Bahnhofstraße 61 | 87435 Kempten

vertreten durch ihren Präsidenten bzw. ihre Präsidentin

– *nachfolgend Hochschule genannt* –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

Hochschule und Praxispartner beabsichtigen, im Rahmen praxisintegrierter Studienmodelle zusammenzuarbeiten, um die wechselseitige inhaltliche und organisatorische Verzahnung von wissenschaftlichem Studium und betrieblicher Praxis sowie ggf. beruflicher Ausbildung zu gewährleisten. Ziel der Kooperation ist es, Studierenden eine integrierte akademisch-praktische Qualifikation zu ermöglichen, die wissenschaftliche Kompetenzen mit beruflicher Handlungskompetenz verbindet und auf anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten vorbereitet.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Hochschule und Praxispartner kooperieren zur Durchführung praxisintegrierter Studienmodelle. Dabei handelt es sich um Varianten bestehender Studiengänge der Hochschule, in die Praxisphasen beim Praxispartner sowie ggf. Ausbildungsphasen integriert werden. Die Einsatzfelder und Lernziele beim Praxispartner sowie – soweit einschlägig – bei der kooperierenden beruflichen Bildungseinrichtung sind eng auf die hochschulischen Lernziele abgestimmt und vertiefen und erweitern die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Hochschule bietet Bachelor- und Masterstudiengänge in den praxisintegrierten Studienmodellen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ gem. Art. 77 Abs. 1 Sätze 3–4 BayHIG an. Welche Studiengänge in welchem Modell angeboten werden und welche davon Gegenstand dieses Vertrags sind, regelt Anlage 1. Änderungen der Anlage 1 können einvernehmlich zwischen Hochschule und Praxispartner per E-Mail vorgenommen werden. Eine erneute Unterzeichnung dieses Vertrags ist dafür nicht erforderlich.

- (3) Im Modell „Studium mit vertiefter Praxis“ erfolgen zusätzlich zum Praxissemester weitere verpflichtende Praxisphasen in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten gemäß der Satzung über die Vorlesungszeit an der Hochschule Kempten. Dabei gelten jeweils die ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit als Prüfungszeit. Der Praxisanteil beträgt mindestens 50% mehr als im regulären Vollzeitstudium.
- (4) Das Modell „Verbundstudium“ entspricht dem Modell „Studium mit vertiefter Praxis“ und wird ergänzt durch eine berufliche Ausbildung, die 12 bis 14 Monate vor Studienbeginn aufgenommen und während des Studiums abgeschlossen wird. Die berufliche Ausbildung erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO). Der zeitliche Umfang der durch den Praxispartner vermittelten Ausbildungsphasen orientiert sich an der jeweils gültigen Fassung der Empfehlung Nr. 129 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB-HA). Bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung erfolgen neben den Theoriephasen an der Hochschule und Praxisphasen beim Praxispartner auch Ausbildungsphasen an einer mit dem Praxispartner kooperierenden beruflichen Bildungseinrichtung.
- (5) Werden praxisintegrierte Studienmodelle im 2-3-Tage-Modell angeboten, finden über die in Abs. 3 und 4 genannten Praxiszeiten hinaus auch während der Vorlesungs- und Prüfungszeit verpflichtende Praxisphasen an zwei Werktagen pro Woche statt.
- (6) Studiengänge dürfen nur dann als dual bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte Hochschule und Betrieb gemäß § 12 Abs. 7 Musterrechtsverordnung (MRVO) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

§ 2 Leistungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des jeweiligen Studiengangs und der Satzung über die praktischen Studiensemester (PrS), jeweils in der gültigen Fassung. Sie erhebt hierfür keine Gebühren gegenüber dem Praxispartner oder den Studierenden. Sie gewährleistet zudem, dass die zusätzlichen Praxisphasen der praxisintegrierten Studienmodelle frei von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind.
- (2) Die Hochschule übernimmt die Außendarstellung der praxisintegrierten Studienmodelle auf eigene Kosten. Sie stellt dem Praxispartner die nötigen Informationen zur Registrierung auf dem Portal www.hochschule-dual.de zur Verfügung.
- (3) Die Hochschule benennt für jeden Studiengang mindestens eine Ansprechperson, die sowohl den Studierenden als auch dem Praxispartner zur Verfügung steht und die inhaltliche sowie organisatorische Verzahnung von Studium, Praxis und – im Modell „Verbundstudium“ – beruflicher Ausbildung systematisch unterstützt. Sie prüft vor Vertragsunterzeichnung bzw. bei Änderung von Anlage 1, ob die Tätigkeitsfelder des Praxispartners zur Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs geeignet sind.

§ 3 Leistungen des Praxispartners

- (1) Der Praxispartner übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen gemäß der APO, der SPO der betreffenden Studiengänge sowie der PrS, jeweils in der gültigen Fassung. Er verpflichtet sich, die Studierenden in Bereichen einzusetzen, die zur Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs geeignet sind.
- (2) Der Praxispartner stellt im Rahmen seiner Personal- und Ausbildungsplanung geeignete Praxisplätze zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur kontinuierlichen oder regelmäßigen Besetzung besteht nicht.
- (3) Im Modell „Verbundstudium“ übernimmt der Praxispartner darüber hinaus die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildungsphasen unter Beachtung der jeweils geltenden Ausbildungsbestimmungen im Bereich Handwerk (HWK) bzw. Industrie- und Handel (IHK). Hierzu schließt der Praxispartner mit den Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO). Der Vertrag ist der zuständigen Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Zusätzlich sind der jeweilige Bildungsvertrag (IHK) bzw. die Zusatzvereinbarung (HWK) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

- (4) Der Praxispartner trägt die mit der Durchführung der Praxis- und ggf. Ausbildungsphasen verbundenen Kosten. Eine Erstattung durch die Hochschule erfolgt nicht.
- (5) Der Praxispartner schließt mit den Studierenden einen Arbeits- bzw. Bildungsvertrag, der sich an dem von der Hochschule bereitgestellten Mustervertrag orientieren soll. Ergänzend füllt der Praxispartner das Dokument „Verbindliche Praxisvereinbarung im dualen und praxisintegrierten Studium an der Hochschule Kempten“ aus und übermittelt es zur Überprüfung der Hochschule.
- (6) Die Inhalte und Ziele der Praxisphasen, einschließlich des Praxissemesters, sind mit den Qualifikationszielen des jeweiligen Studiengangs abzustimmen und sollen der Anwendung, Vertiefung und Erweiterung der im Studium vermittelten Kompetenzen dienen.
- (7) Der Praxispartner benennt mindestens eine Ansprechperson, die sowohl den Studierenden als auch der Hochschule zur Verfügung steht, die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Studiengangs kennt (SPO und Modulhandbuch) und die inhaltliche sowie organisatorische Verzahnung von Studium, Praxis und – im Modell „Verbundstudium“ – beruflicher Ausbildung systematisch unterstützt. Die Ansprechperson ist verantwortlich für die Betreuung und Anleitung der Studierenden. Sie muss über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation sowie über ausreichende Berufserfahrung verfügen.
- (8) Der Praxispartner stellt sicher, dass die Studierenden in allen Semestern uneingeschränkt an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ihres Studiengangs teilnehmen und alle vorgesehenen Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen SPO erbringen können.
- (9) Die Studierenden fertigen ihre Bachelor- bzw. Masterarbeit in Abstimmung mit dem Praxispartner und unter wissenschaftlicher Betreuung durch die Hochschule an. Gleichermaßen gilt für etwaige Praxisprojekte oder vergleichbare praxisbezogene Arbeiten. Während der Bearbeitungszeit sollen sie im Betrieb nicht mit anderen Aufgaben betraut werden.

§ 4 Weitere Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

- (1) Hochschule und Praxispartner tauschen sich regelmäßig über die Durchführung der praxisintegrierten Studienmodelle aus. Sie informieren sich gegenseitig zeitnah über alle Umstände, die für die Durchführung der praxisintegrierten Studienmodelle von Bedeutung sind. Erforderliche Unterlagen und Daten werden einander zur Verfügung gestellt. Dabei sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, den Praxispartner im Rahmen der Außendarstellung der praxisintegrierten Studienmodelle – insbesondere in Printmedien, auf der Internetseite sowie im Chatbot der Hochschule – als Kooperationspartner zu benennen, dessen Bezeichnung, Kontaktdaten und Ansprechperson zu veröffentlichen sowie auf dessen Internetseite zu verlinken. Zudem darf das vom Praxispartner zur Verfügung gestellte Logo unentgeltlich verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Praxispartners in Anlage 1.
- (3) Regelungen zur Geheimhaltung werden nicht getroffen. Auch einzelne Lehrende der Hochschule schließen keine gesonderten Vereinbarungen ab. Der Praxispartner ist bereits kraft Gesetzes gegen eine unbefugte Offenbarung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt. Hochschulbedienstete unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, § 3 Abs. 2 TV-L und § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB. Der Freistaat Bayern haftet bei schuldhafter Verletzung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Die vertrauliche Behandlung von Prüfungsleistungen ist gewährleistet. Eine Weitergabe erfolgt nur im Rahmen der Prüfungsorganisation.
- (4) Hochschule und Praxispartner haften nicht für Schäden, die durch Studierende im Verantwortungsbereich des jeweils anderen Vertragspartners verursacht werden. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

§ 5 Zugang und Auswahl von Studierenden

- (1) Die Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG), der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) sowie der Qualifikationsverordnung (QualV). Ergänzend gelten die Immatrikulationssatzung der Hochschule

sowie die jeweils gültigen SPOs der betreffenden Studiengänge, soweit diese zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmen.

- (2) Der Praxispartner wählt geeignete Personen für die bei ihm zur Verfügung stehenden Praxisplätze aus. Die ausgewählten Personen müssen die jeweils geltenden Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Auch bereits immatrikulierte Bachelorstudierende des jeweiligen Studiengangs können berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb der ersten drei Fachsemester in das praxisintegrierte Studienmodell wechseln.
- (3) Die Hochschule immatrikuliert die vom Praxispartner ausgewählten Personen, sofern sie die jeweils geltenden Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sich frist- und formgerecht für den jeweiligen Studiengang bewerben und die Immatrikulation beantragen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Immatrikulation vorbehaltlich der Zulassung im Auswahlverfahren. Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder erfolgt keine Zulassung, besteht kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (4) Im Modell „Verbundstudium“ soll die Bewerbung um einen Studienplatz bereits im Jahr vor Studienbeginn erfolgen. In diesem Fall kann ein angebotener Studienplatz zurückgestellt werden. Die Rückstellung berechtigt im Folgejahr zur bevorzugten Berücksichtigung bei der Studienplatzvergabe im jeweiligen Studiengang. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt eine Vorwegzulassung, ohne erneute Teilnahme am Auswahlverfahren.
- (5) Mit der Immatrikulation gelten die betreffenden Personen als ordentliche Studierende der Hochschule und unterliegen den für sie geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Fall der Beendigung des Kooperationsvertrags – gleich aus welchem Grund – gelten die vertraglichen Regelungen für alle zum Zeitpunkt der Kündigung bereits immatrikulierten Studierenden fort. Diese können das Studium im praxisintegrierten Studienmodell im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit bis zum Abschluss fortsetzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck sowie dem wirtschaftlichen Gehalt der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Praxispartners)

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke Präsident

Anlage 1

1. Studiengänge und Studienmodelle

Der Kooperationsvertrag erstreckt sich auf die Studiengänge und Studienmodelle, die in den Spalten „SmvP“ (Studium mit vertiefter Praxis) und „Verbund“ (Verbundstudium) vom Praxispartner gekennzeichnet und anschließend von der Hochschule als fachlich geeignet vermerkt wurden. Änderungen der Studiengangszuordnung teilt der Praxispartner der Hochschule per E-Mail mit; sie stehen unter Prüfungsvorbehalt der Hochschule. Für bereits immatrikulierte Studierende gilt § 6 Abs. 3 des Kooperationsvertrags.

Studiengang	SmvP	Verbund	Vermerk
Betriebswirtschaft B.A.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Elektro- und Informationstechnik B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erneuerbare Energien und Umwelttechnik B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fahrzeugtechnik B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsmanagement B.A.* (2-3-Tage Modell)	<input type="checkbox"/>		
Informatik B.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Informatik – Game Engineering B.Sc.	<input type="checkbox"/>		
International Engineering B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
International Management B.A.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lebensmittel- und Verpackungstechnologie B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Maschinenbau B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mechatronik B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Robotik B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Soziale Arbeit B.A.	<input type="checkbox"/>		
Sozialmanagement B.A.* (2-3-Tage Modell)	<input type="checkbox"/>		
Tourismusmanagement B.A.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tourismuszukunft: Innovation, Transformation und nachhaltige Entwicklung B.A.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wirtschaftsinformatik B.Sc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau B.Eng.*	<input type="checkbox"/>		
Wirtschaftsingenieurwesen Technologie und Nachhaltigkeit B.Eng.*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Öffentliche Verwaltung und Betriebswirtschaft	<input type="checkbox"/>		
Automatisierungstechnik und Robotik M.Eng.	<input type="checkbox"/>		
Corporate Sustainability & Sustainable Finance M.A.	<input type="checkbox"/>		
Electrical Engineering M.Eng.	<input type="checkbox"/>		
Energietechnik M.Eng.	<input type="checkbox"/>		
Fahrerassistenzsysteme M.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Fertigungs- und Werkstofftechnik M.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Game Engineering und Visual Computing M.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Informatik M.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Innovation, Unternehmertum und Leadership M.A.	<input type="checkbox"/>		
Künstliche Intelligenz und Computer Vision M.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Logistik und Supply Chain Management M.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Management im Sozial- und Gesundheitswesen M.A.	<input type="checkbox"/>		
Produktentwicklung im Maschinen- und Anlagenbau M.Eng.	<input type="checkbox"/>		
Technisches Innovations- und Produktmanagement M.Eng.	<input type="checkbox"/>		
Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten M.Sc.	<input type="checkbox"/>		
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau M.Eng.	<input type="checkbox"/>		

Mit (*) gekennzeichnete Studiengänge sind nach den dualen Akkreditierungsrichtlinien gemäß den Vorgaben der BayStudAkkV und § 12 Abs. 7 MRVO umgesetzt.

2. Zustimmung zur Außendarstellung des Praxispartners

Der Praxispartner ist mit der Außendarstellung gem. § 4 Abs. 2 einverstanden. Dabei gelten ggf. folgende Einschränkungen:

Der Praxispartner ist mit der Außendarstellung nicht einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Praxispartner

3. Ansprechperson des Praxispartners

Der Praxispartner benennt eine erste Ansprechperson für alle Fragen zu dieser Kooperation. Weitere (z.B. studiengangsspezifische) Ansprechpersonen oder spätere Änderungen teilt der Praxispartner der Hochschule formlos per E-Mail (dual@hs-kempten.de) mit.

Anrede: _____

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

4. Ansprechperson der Hochschule

An der Hochschule ist Team dual der Abteilung Beratung und Service die erste Anlaufstelle für alle Fragen zu dieser Kooperation.

Telefon: 0831-2523-589

E-Mail: dual@hs-kempten.de

Darüber hinaus gibt es studiengangsspezifische Ansprechpartner, die die Hochschule dem Praxispartner formlos per E-Mail mitteilt.